

Satzung
der Gemeinde Planegg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebS)

Vom 01.08.2005

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2005 erlässt die Gemeinde Planegg aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S 272) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVB. S. 937) folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Planegg unterhält die Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren richten sich nach Art und Lage der Grabstätte. Ein Lageplan der Sektionen ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Auf das Gräberverzeichnis in § 21 der Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes wird verwiesen.
- (2) Die Grabgebühren für ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von sieben Jahren betragen für
- | | | |
|---|--------------------|----------|
| a) Einzelgräber: | Sektion I | 190,00 € |
| | Sektion II und III | 230,00 € |
| | Sektion IV | 260,00 € |
| b) Doppelgräber: | Sektion I | 380,00 € |
| | Sektion II und III | 460,00 € |
| | Sektion IV | 520,00 € |
| c) Sondergräber: | Sektion I – IV | 860,00 € |
| d) Kindergräber/Urnengräber | Sektion I - II | 150,00 € |
| e) Urnengräber: | Sektion IV | 220,00 € |
| f) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte
(anonymes Urnengrab) | Sektion IV | 300,00 € |
| g) Urnennischen: | | 350,00 € |
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes, ausgenommen Abs. 2 Buchstabe f, gilt Abs. 2 entsprechend. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für eine weitere Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung werden folgende Grundgebühren erhoben:

a) Für Personen über zehn Jahre

Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
bis zu vier Träger bei Beerdigung

Grundgebühr: 600,00 €

b) Für Kinder bis zehn Jahre

Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
bis zu zwei Träger bei Beerdigung

Grundgebühr: 500,00 €

c) Für eine Beerdigung in einem Kindergrab

Grab öffnen und schließen
Leichenhausbenutzung
Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige
Dienstleistungen wie Kranzgestelle etc.
bis zu zwei Träger bei Beerdigung

Grundgebühr: 350,00 €

d) Für eine Urnenbestattung in einem Grab

Grab öffnen und schließen
Urneneinstellung
Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen
Träger bei Urnenbestattung

Grundgebühr: 265,00 €

e) Für eine Urnenbestattung in der Urnenhalle

Öffnen und schließen
Deckplatte
Urneneinstellung
Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen
Träger bei Urnenbestattung

Grundgebühr: 265,00 €

(2) Wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Leistungen nicht erbracht werden, bleibt dies im Einzelfall unberücksichtigt.

- (3) Bei der gleichzeitigen Bestattung, Überführung, Urnenbeisetzung und Urnenverlegung von mehreren Familienangehörigen wird für jeden weiteren Familienangehörigen die Hälfte der Gebühr erhoben. Ab dem dritten Angehörigen bleibt es bei der 1,5-fachen Gebühr.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für besondere Leistungen, die mit den Gebühren nach § 5 nicht abgegolten sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (z.B. samstags) wird ein Zuschlag erhoben von | 75,00 € |
| b) | Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 500,00 € |
| c) | Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 350,00 € |
| d) | Doppelumbettung von Leichen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 750,00 € |
| e) | Doppelumbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 525,00 € |
| f) | Überführung einer Leiche nach bzw. von einem anderen Friedhof (nur Grab öffnen und schließen, Sargkosten und sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 250,00 € |
| g) | Überführung von Gebeinen nach bzw. von einem anderen Friedhof (nur Grab öffnen und schließen, sonstige Kosten werden vom beauftragten Institut in Rechnung gestellt) | 200,00 € |
| h) | Leichenhausbenutzung (Aufbahrungsraum) bei Überführungen | 75,00 € |
| i) | Leichenhausbenutzung nur für Trauerfeier | 200,00 € |
| j) | Zuschlag pro Träger, soweit bei der Beerdigung mehr als vier Träger benötigt und eingesetzt werden | 25,00 € |
| k) | Benutzung der Musikanlage (CD und MC) | 30,00 € |
| l) | Benutzung der Orgel | 45,00 € |
| m) | Stellung des Organisten durch die Gemeinde | 80,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| n) | Gruft öffnen und schließen, einschließlich Reinigung | 250,00 € |
| o) | Gefrierzelle für jeden angefangenen Tag | 40,00 € |
| p) | Mobile Kühlzelle für jeden angefangenen Tag | 100,00 € |
| q) | Benutzung der gemeindlichen Lautsprecheranlage am Grab | 150,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Verwaltungsgebühren

- (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Pauschale pro Bestattungsfall | 120,00 € |
| b) | Genehmigung einer Exhumierung | 25,00 € |
| c) | Genehmigung für ein Grabmal | 25,00 € |
| d) | Ausnahmegenehmigung für ein Grabmal | 50,00 € |
| e) | Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 9, 10 BestV) | 25,00 € |
| f) | Bestätigung über eine Urnenbeisetzung | 25,00 € |
| g) | Erlaubnis zur Errichtung einer Grabeinfassung | 25,00 € |
| h) | Umschreibung eines Grabes auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 25,00 € |
- (2) Sonstige Kosten für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 12.09.1983 außer Kraft.

Planegg, den 01. August 2005

GEMEINDE PLANEGG

Dieter Friedmann
1. Bürgermeister